

Abschrift.

Protokoll

über die Sitzung des Gemeindeausschusses von Pill vom 5. Nov. 1911.

In der heutigen Sitzung hat der Gemeinde Ausschuss über die
Stellungnahme der Gemeinde Vertretung zur Teilwalderfrage verhandelt
und nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Gemeindeausschuss ist bereit, das grundsätzliche Eigentums-
recht der bisherigen Teilwaldbesitzer an ihren Teilwaldparzellen
anzuerkennen, wenn die Besitzer für sich und ihre Nachfolger
die nachstehenden Bedingungen eingehen.

1. Das Weiderecht der Gemeinde in den Waldgründen bleibt aufrecht
und ist als Dienstbarkeit einzuverleiben.
2. Die Weidenausübung der Gemeinde sowohl, wie der Privaten untersteht,
unbeschadet der jeweiligen Vorschriften über die Einflußnahme der
k.k. Waldaufsichtsbehörden, der Überwachung und Regelung der Ge-
meindebehörden.
3. Die in den Wäldern bestehenden Wege, Viehdurchtriebs- und Holzbe-
triebsrechte bleiben aufrecht.
4. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die in den Waldgründen
als notwendig erkannten Wege anzulegen oder wieder herzustellen,
sowie für die Gemeinde oder sonstige öffentliche Zwecke Bau-
material, mit Ausnahme von Holz, zu entnehmen und Quellen und
überhaupt fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten.

und zwar gegen Entschädigung für den infolge derartiger Maß-
nahmen verkürzten Holz und Streubezug, welche Rechte der Ge-
meinde ebenfalls einzuverleiben sind.

5.) Die Waldbesitzer sind verpflichtet, ihre Liegenschaften, falls
dieselben bei der Grundbuchsanlage nicht ohnedies als ge-
schlossenen Hofe behandelt worden sind, im Sinne des § 24 des
Gesetzes vom 17. März 1897 L.G.Bl.Nr. 9 und vom 12. Juni 1900
L.G.Bl.Nr. 48 Art. II in die Abteilung I des Grundbuches ein-
tragen und jedenfalls in dieser Abteilung die gegenständlichen
Waldparzellen zuschreiben zu lassen, insoweit nicht das letztere
Gesetz die Behandlung der Liegenschaften als geschlossenen Hof
und mithin deren Eintragung in die Abteilung I des Grundbuches
ausschließt.

6.) Auch in letzterem Falle müssen die Besitzer der walzenden
Anwesen sich verpflichten, die Teilwälder ihren Wohnhäusern zu-
schreiben zu lassen und dieselben ohne Zustimmung des Gemein-
denschusses nicht davon zu trennen.-

Die gegenständlichen Waldparzellen und deren Besitzer sind
im Grundbuch E.42 II, welches einen integrierenden Bestandteil
dieses Protokolles bildet, angeführt.

Die Gemeindevorsteherung hat diesen Beschluß ordnungsmäßig
kund zu machen und samt der Kundmachung und den eventuellen
Rekursen dem Landesausschuße zur Genehmigung vorzulegen und
nach deren Einlangen die zu dessen grundbücherlicher Durch-

Durchführung erforderlichen weiteren Schritte zu unternehmen.-

Dieser Beschluß wird von sämtlichen erschienenen Gemeinde-
Ausschußmitgliedern einhellig gefaßt bezüglich jener Teilwälder,
welche nicht im Besitze eines der Beschließenden Ausschluß-Mit-
glieder sind.-

Es entfernen sich hierauf die Ausschlußmitglieder Johann Geisler,
Baltasar Knapp und Josef Eder und wird vorstehender Beschluß von
den zurückgebliebenen 6 anderen Gemeindeausschußmitgliedern
Leonhard Six, Ignaz Schreiner, Vinzenz Schatz, Ingenuin Kirchmair,
Gottfried Fender u. Johann Kirchmair

neuerdings einhellig gefaßt, bezüglich der Teilwälder, welche im
Besitze der 3 Ausschlußmitglieder Johann Geisler, Baltasar Knapp und
Josef Eder sind.

Nach Fassung dieses Beschlusses erscheinen die 3 obgenannten
Ausschußmitglieder wieder zur neuerlichen Sitzung und haben sich
die Ausschluß-Mitglieder Gottfried Fender und Johann Kirchmair, welche
desgleichen Besitzer von Teilwäldern sind, entfernt.-

Es wird schin vorstehender Beschluß einhellig von den anwesenden
7 Ausschlußmitgliedern Leonhard Six, Ingenuin Kirchmair, Ignaz Schreiner
Vinzenz Schatz, Johann Geisler, Baltasar Knapp u. Josef Eder gefaßt
bezüglich derjenigen Teilwälder, welche Gottfried Fender und Johann
Kirchmair besitzen.-



Handwritten signatures:
Josef Eder Post
Leonhard Six I. Red.
Ignaz Schreiner II.
Vinzenz Schatz
Baltasar Knapp
Joh. Kirchmair
Gottfried Fender

Handwritten notes and signatures:
77. Joh. Geisler
Ingenuin Kirchmair
In Riffing bei der Abschrift beifügt
Pill, 23/11/1908
Leonhard Six I. Red.